

BGE 56 III 151

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_151

FR: ATF 56 III 151

IT: DTF 56 III 151

Volltext

150 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 38. entstanden, zweifellos eine Forderung des Gemeinschuldners und nicht der Konkursmasse (während in dem vom Konkursamt hauptsächlich angerufenen BGE 54 Irr S. 20 • gerade nur das von der Konkursverwaltung für die Verrechnung mit Gegenforderungen der Konkursmasse einzuschlagende Verfahren geordnet wurde). Demzufolge kann das Konkursamt nicht mehr verrechnen, nachdem es dies nicht bei der Auflage des Kollokationsplanes durch Abweisung der vom Rekurrenten angemeldeten Konkursforderungen getan hat. Warum etwas anderes gelten sollte, wenn die ursprünglich behauptete Gegenforderung des Gemeinschuldners höher war als die zu verrechnende Konkursforderung, ist nicht einzusehen; würde sich doch die von den Rekurrenten (unter dem Gesichtswinkel des schweizerischen Zivilprozessrechtes) als notwendig bezeichnete Führung zweier Prozesse durch vernünftige Handhabung des Behelfes der Sistierung unschwer vermeiden lassen. Sodann kann nichts daraus hergeleitet werden dass die Gegenforderung des Gemeinschuldners am Rekurrenten erst seither gerichtlich festgestellt worden ist ; denn Liquidität ist nach schweizerischem Rechte nicht Voraussetzung der Verrechnung (Art. 120 Abs. 2 OR). Im weiteren traf nicht etwa zu, dass das Konkursamt mangels Fälligkeit der Gegenforderung im Zeitpunkte der Aufstellung des Kollokationsplanes noch nicht hätte verrechnen können. Ebensowenig kommt etwas darauf an, dass das Konkursamt damals' noch nichts von dem Forderungsgrund wusste, der dann schliesslich mindestens die teilweise Gutheissung der Klage gegen Graf zu rechtfertigen vermochte; in dieser Beziehung verhält es sich nicht wesentlich anders, als wenn ein Privater mangels Erkenntnis von einer Gegenforderung die Verrechnungsmasse erheben kann, bevor sie ihm abgeschnitten wird, was ja nicht nur durch Zahlung, sondern namentlich auch durch Präklusion im Prozess geschehen kann die eine Parallele bildet zu der hier in Rede stehenden' Präklusion im Kollokationsverfahren. Endlich kann daran, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 39. 151 dass der Rekurrent entgegen der Vorschrift des Art. 232 Ziff. 3 SchKG seine Futtergeldschuld dem Konkursamt nicht zur Kenntnis gebracht hat, nicht die im Gesetze nirgends vorgesehene und auch durchaus unbillige Folge geknüpft werden, dass nun die Konkursmasse plötzlich ihre Dividendenschuld mit der Gegenforderung des Gemeinschuldners verrechnen könnte. Gerade hierauf aber zielt das Konkursamt mit der verfügten Zurückhaltung der ganzen Konkursdividende ab. Nicht mehr so weit geht freilich sein subeventueller Rekursantrag, in dem es sich darauf beschränkt, zu verlangen, doch wenigstens nachträglich noch zur Verrechnung von Konkursforderungen des Rekurrenten mit der seither entdeckten Gegenforderung des Gemeinschuldners, im Umfange der letzteren, zugelassen zu werden. Indessen ist dieser Antrag niemals vor Bundesgericht gestellt worden und kann daher nicht materiell beurteilt werden (Art. 80 OG). Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 39. Entscheid vom 17. September 1930 i. S. Keller. Für die Führung der Betreibung auf Grund der Urteile (Art.

79, 80-84, 153 Abs. 4 und 186 SchKG). Wird eine Betreibung, in der Rechtsvorschlag erhoben worden ist, auf Grund eines richterlichen Urteiles fortgesetzt, so sind die Fortsetzungshandlungen durch die Nichtaufhebung des Urteiles resolutiv bedingt in dem Sinne, dass der Schuldner auch ihre Annullierung verlangen kann, wenn das Urteil aufgehoben wird. Continuation de la poursuite apres jugement (Art. 79, 80 a 84, 153 a.1. 4, et 186 LP). Lorsqu'une poursuite, qui a fait l'objet d'une opposition, est continuee sur la base d'un jugement, les actes de poursuite subsequents sont soumis a une condition resolutoire, en ce sens que le debiteur peut demander leur annulation quand il a obtenu ceUe du jugement. 152 Schuldbeitreibungs- und Konkursrecht. N0 39. Continuazione dell'esecuzione in seguito a sentenza (art. 79, 80-84, 153 ep. 4 e 186 LEF). Allorché un'esecuzione, in cui fu fatta opposizione, è continuata in forza d'una sentenza giudiziale, gli atti d'esecuzione soggiacciono ad una condizione risolutiva nel senso che il debitore può chiederne l'annullamento quando ha ottenuto quella della sentenza. A. - In der Betreibung des Lebensmittelvereins Zürich gegen die Rekurrentin für eine Forderung von 2349 Fr. 67 Cts. erhob die Rekurrentin gegen den Zahlungsbefehl vom 19. Februar 1929 Rechtsvorschlag. Darauf klagte der Lebensmittelverein die Forderung ein und erhielt dieselbe vom Bezirksgericht und vom Obergericht zugesprochen. Auf Grund des obergerichtlichen Urteiles vom 5. November 1929 verlangte der Gläubiger am 18. Dezember Fortsetzung der Betreibung. Diese führte, da kein pfändbares Vermögen vorhanden war, zur Ausstellung der (vom 6. Januar 1930 datierten) Pfändungsurkunde als Verlustschein für die ganze Forderung. B. - Gegen das obergerichtliche Urteil hatte die Rekurrentin inzwischen, am 20. Dezember 1929, Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht. Das Kassationsgericht hiess die Beschwerde durch Urteil vom 11. Februar 1930 gut und wies den Streit zu neuer Behandlung an das Bezirksgericht zurück. Vom Urteil des Kassationsgerichtes gab die Rekurrentin dem Betreibungsamt am 22. Februar Kenntnis und verlangte, dass die Pfändung vollständig aufgehoben werde. Das Betreibungsamt forderte den Gläubiger auf, den Verlostschein zurückzugeben. Dieser verweigerte die Rückgabe, was das Betreibungsamt der Rekurrentin am 28. Februar mitteilte mit der Bemerkung, dass keine Mittel zur Verfügung stehen, ihr Begehren durchzusetzen und dass der Verlostschein deshalb in Kraft bleibe. O. - Hierauf erhob die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag, die seit dem 5. November 1929 gegen sie vorgenommenen Betreibungshandlungen seien aufzuheben und der Verlostschein sei, eventuell zwangsweise, ein- Schuldbeitreibungs- und Konkursrecht. No 39. 153 zuziehen. Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Die obere Instanz ging in ihrer Entscheidung vom 21. Juli 1930 davon aus, dass die Nichtigkeitsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung gehabt habe und die Betreibung auf Grund des obergerichtlichen Urteiles deshalb gültig fortgesetzt werden können; daraus folge auch, dass die nachträgliche Aufhebung des obergerichtlichen Urteiles diese Betreibungshandlungen nicht berühre. D. - Mit vorliegendem, rechtzeitig eingereichtem Rekurs wiederholt die Schuldnerin das vor den Vorinstanzen gestellte Begehren. Die Schuldbeitreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Durch den Rechtsvorschlag wird die Betreibung gehemmt. Sie kann nur auf Grund eines richterlichen Urteiles wieder fortgesetzt werden, durch das entweder Rechtsöffnung erteilt (Art. 80-84 und 153 Abs. 4 SchKG) oder die in Betreibung gesetzte Forderung anerkannt ist (Art. 79, 153 Abs. 4 und 186). Haben sich die Fortsetzungshandlungen auf ein solches Urteil zu stützen, so können sie aber auch insoweit rechtsbeständig sein, als es das Urteil selber ist. Ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel gegeben, so sind diese Betreibungshandlungen durch die Nichtaufhebung des Urteiles resolutiv bedingt in dem Sinne, dass der Schuldner,

wenn das Urteil aufgehoben ist, auch ihre Annullierung verlangen kann. Das steht bei ordentlichen Rechtsmitteln, d. h. solchen mit Suspensiveffekt, ausser Frage. In diesen Fällen können auf Grund des erst- instanzlichen Urteils ohnehin höchstens vorsorgliche Mass- nahmen - provisorische Pfändung, resp. Aufnahme des Güterverzeichnisses - durchgeführt werden. Warum die Fortsetzungshandlungen aber aufrechterhalten bleiben müssten, wenn das Urteil auf ein ausserordentliches statt auf ein ordentliches Rechtsmittel hin aufgehoben wurde, ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht einzu- 154 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 40. sehen. Die Voraussetzung, auf welcher sie beruhen, ist hier wie dort dahingefallen. Eine Einschränkung ergibt sich dabei aus der Sache , selbst: die Aufhebung der betreffenden Betreibungshand- lungen kann nur verlangt werden, insoweit dieselbe noch möglich ist. Auf Grund dieser Erwägungen muss das vorliegende Aufhebungsbegehren als begründet erklärt werden. Das obergerichtliche Urteil, auf welches sich die Fortsetzung der Betreibung stützte, ist durch das Kassationsgericht annulliert worden, und da die Fortsetzung lediglich zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt hat, kann sie tatsächlich rückgängig gemacht werden. Demgemäss ist der Gläubiger auch zur Herausgabe- des Verlustscheins anzuhalten. Zwar verliert der Verlustschein anders als das Betreibungsamt ang~nommen hat, scho~ durch die Aufhebungsverfügung jede jRechtswirkung. Zur voll- ständigen Annullierung des Pfändungsverfahrens gehört aber, schon um Missbräuoohen vorzubeugen, auch die Rückgabe der Verlustscheinsurkunde. Die Rückgabe kann auf Grund dieses Entscheides mit den Mit~In erzwungen werden, die zur Vollstreckung gerichtlicher Urteile zur Verfügung stehen. Demnach erkennt die Schuldbet'l.- und Konku'l'skamtmer: Der Rekurs wird gutgeheissen und das Pfändungs- verfahren aufgehoben. 40. Entschei:l vom 23. September 1930 i. S. Solothurner Eantonbank. Sol~darbürgschaften des Gemeinschuldners dürfen von den. KONkursverwa.ltungen nicht dadurch liquidiert werden• dass ~e vom Gläubiger verla.ngen, «dass er binnen Vler Wochen die Forderung rechtlich geltend mache und den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung fortsetze ». Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 40. 156 L'a.dmin:istra.tion de la fa.illite ne sa.ura.it liquider les ca.utionne- ments solida.ires du fa.iIIIi en exigea.nt du crea.ncier « qu'il pour- auive juridiquement. dans le dela.i de qua.tre sema.ines, l'exe- cution da ses droits et qu'il continue ses poursuites sa.ns interruption nota.ble ». L 'a.mministra.zione deI fa.llimenti non puo liquidare le fideiussioni solida.li deI fa.llito esigendo dal creditore che «entro qua.ttro settima.nEt promuova l'azione e la. continui senza. interruzione rileva.nte ». Als die Rekurrentin im Konkurs über R. Burgermeister in Biberist mehrere auf beliebige Aufforderung verfaJ.lende Forderungen aus SoLidarbürgschaften für verschiedene Hauptschuldner anmeldete, wurde sie vom Konkursamt Kriegstetten ersucht, «innert der gesetzlichen Frist von 4 Wochen die in Art. 503 des Schweiz. Obligationenrechtes vorgesehenen Massnahmen gegen die Haupt- schuldner der verbürgten Schulden zu treffen, ansonst wir die Bürgschaft als dahingefallen betrachten &. Die Rekurrentin kam vorsorglicherweise der Aufforderung nach, führte aber gleichzeitig Beschwerde mit dem Antrag, die Aufforderung zu annullieren und das Konkursamt anzuweisen, die fraglichen Bürgschaften nach den Vor- schrif~n des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, . insbesondere nach Art. 215, zu liquidieren. Seither wurde die Rekurrentin mit ihren Forderungen aus Solidarbürg~ schaft im Kollokationsplan zugelassen, und zwar. ohne Bedingung oder sonstigen Vorbehalt. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 24. April. die Beschwerde abgewiesen. Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundes- gericht weitergezogen. Die Schuldbet'l'eibungs- und .Konku'l'skammer zieht in Erwägung : Der von

der Rekurrentin angerufene Art. 215 SchKG sieht vor, dass Forderungen aus Bürgschaften des Gemeinschuldners im Konkurs geltend gemacht werden können, auch wenn sie noch nicht fällig sind. Hieraus folgt, in

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.